

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 54

Sommersemester 2015

Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	28
Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt, der Fachhochschule St. Pölten sowie der SoE (School of Engineering) der Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“	32
Vollmacht.....	34
IMPRESSUM	35

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 03.03.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....
§ 2 Studienziel
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss.....
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan.....
§ 6 Gleichstellungsklausel
§ 7 Inkrafttreten.....
Anlage 1: Studienplan.....
Anlage 2: Prüfungsplan.....

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) vom 11.04.2011, in der geänderten Fassung vom 31.07.2012, anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Das wissenschaftlich begründete Studium des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur soll die Studierenden auf künftige berufliche Anforderungen im Kontext zur europäischen Entwicklung vorbereiten. Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Landschaftsarchitektur umfasst, werden im Masterstudiengang spezielle Kenntnisse in drei möglichen Vertiefungsrichtungen vermittelt:
 - im Hinblick auf EU-Umweltrichtlinien und daraus resultierende Planungsleistungen, auf die Erhaltung, Pflege und aktive Gestaltung der europäischen Kulturlandschaft (Vertiefungsrichtung Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung);
 - im Hinblick auf freiraumplanerische Aufgaben sowie die Pflege und Entwicklung von Gartendenkmälern in Europa (Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege)
 - und im Hinblick auf den Landschaftsbau und das Vegetationsmanagement, Ausführungsplanung und Bauleitung (Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur).

Studienziele des Masterstudienganges sind:

- selbständige Analyse komplexer Fragestellungen in der gewählten Vertiefungsrichtung
- Entwicklung innovativer Lösungsansätze im Kontext interdisziplinären Arbeitens
- Projektumsetzungen in freiberuflicher Tätigkeit, Büros, Verwaltungen, Institutionen und Betrieben
- Kommunikations- und Managementfähigkeiten
- Eintragungsfähigkeit in die Architektenliste der Architektenkammern als Landschaftsarchitekt (Kammerfähigkeit), vorbehaltlich der Praxisanforderungen gemäß den Regelungen der Architektengesetze der Länder
- Befähigung zum höheren Dienst
- Befähigung zur weiterführenden wissenschaftlichen Berufslaufbahn.

- (2) Das Studium soll – je nach Maßgabe der gewählten Vertiefungsrichtung - zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Freiraumplanung, Entwurfs- und Ausführungsplanung
 - Landschafts- und Sportstättenbau
 - Gartendenkmalpflege
 - Landschafts- und Umweltplanung, Kulturlandschaftsentwicklung
 - Naturschutz und Landschaftspflege
 - Regional- und Raumentwicklung, Dorfentwicklung, Stadtplanung
 - Wettbewerbsorganisation, Moderation/Mediation in Fachfragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M. einen Bachelor- oder Diplomabschluss in Landschaftsarchitektur voraus. Wer über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem angrenzenden Fachgebiet verfügt, kann in begründeten Fällen durch den Prüfungsausschuss zum Studium zugelassen werden.
- (2) Für die Zulassung zum Master wird ein überdurchschnittlicher erster Hochschulabschluss (mindestens mit dem Prädikat „gut“) gefordert. Nach einem befriedigenden ersten Abschluss müssen BewerberInnen ihre Eignung zum Masterstudium durch einschlägige Erfahrungen in der Berufspraxis oder eine Abschlussarbeit, die mit mindestens der Note 1,5 bewertet wurde, nachweisen.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss mit dem Titel Master of Engineering (M. Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges müssen 120 Kreditpunkte erworben werden. Das Studium schließt mit der Masterthesis und dem Kolloquium ab.
- (4) Die BewerberInnen können sich für eine der drei in § 2 Absatz 1 genannten Vertiefungsrichtungen entscheiden. Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:
- Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung
 - Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege
 - Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur.
- (5) Die Vertiefungsrichtungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, wenn mindestens 5 der 6 für die jeweilige Vertiefungsrichtung vorgesehenen Module aus dem Bereich Wahlpflicht I (WP I) erfolgreich bestanden worden sind.
- (6) Das Studium umfasst die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule der drei möglichen Vertiefungen aus dem Bereich Wahlpflicht I (WP I) und die Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Wahlpflicht II (WP II) sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

- (7) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- 1 – 3 . Studiensemester mit je einem Pflichtmodul, je zwei Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich WP I und je zwei Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich WP II mit insgesamt je 30 Credits pro Semester;
 - 4. Studiensemester mit einem Pflichtmodul und Masterthesis mit Kolloquium mit 30 Credits.
- (8) Im 1.-3. Semester sind aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen je zwei Module aus WP I und je zwei Module aus WP II auszuwählen. Von den WP-II-Modulen kann eines durch Wahlmodule aus dem Gesamtangebot der FHE oder anderer Hochschulen ersetzt werden. Dabei haben die Studierenden sicherzustellen, dass pro Semester Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits belegt werden.
- (9) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiengangsleiter verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (10) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen Wahlpflicht- oder Wahlmoduls beträgt i.d.R. 5 Studierende.
- (11) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls geforderten Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsplan (Anlage 2) nachgewiesen hat.
- (12) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung neben den Regelungen in der RPO gemäß §§ 9 und 10 RPO-B./M. auch erbracht werden als Studienarbeit.
- (13) Eine Studienarbeit kann eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen.
- (14) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden. Der Termin zur Abgabe der Studienarbeit wird spätestens bis zur 4. Vorlesungswoche bekanntgeben.
- (15) Der Nachweis der Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die Abgabe in dem vom Prüfer festgelegten Zeitraum.
- (16) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 19 Wochen inklusive eines als Blockveranstaltung durchgeführten studienbegleitenden
- (17) Kolloquiums zum wissenschaftlichen Arbeiten. Das Thema der Masterthesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (18) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
- Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Art,
 - Regelsemester,
 - Credits und
 - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
- Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Prüfungszeitpunkt (Wann),
 - Art,
 - Prüfungsdauer in Minuten,

Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechen.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.04.2013 (Vkbl. FHE Nr. 44) zum Wintersemester 2015/16 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.04.2013 (Vkbl. FHE Nr. 44) bis zum Ende des Sommersemesters 2018 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2018/19 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 03.03.2015

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Leiter
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Erwin Jüngel
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt, der Fachhochschule St. Pölten sowie der SoE (School of Engineering) der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlassen die Fachhochschule Erfurt, die Fachhochschule St. Pölten sowie die School of Engineering (SoE) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW folgende für den internationalen Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme geltende erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 45).

1. Der Studien- und Prüfungsplan für das 1. und 2. Studiensemester wird wie folgt neu gefasst:

Code	Modulbezeichnung	Art	Präsenz- tage	Regel- sem.	Art PL	Prüf- - dauer	Credits	Gewichtung Gesamtnote
M P 1	Projekt	WP	-	1	SPL	-	6	3 %
M 1.1	Infrastrukturmanagement I	P	6	1	K	90 min	6	7 %
M 1.2	Betriebsführung und -planung I	P	6	1	K (60 %) + SPL (40 %)	90 min	6	7 %
M 1.3	Die Bahn als Teil des Gesamtsystems	P	6	1	K	90 min	6	7 %
M P 2	Projekt	WP	-	2	SPL	-	6	3 %
M 2.1	Infrastrukturmanagement II	P	6	2	K	90 min	6	7 %
M 2.2	Betriebsführung und -planung II	P	6	2	K	90 min	6	7 %
M 2.3	Interoperabilität / EU-Normen	P	6	2	K	90 min	6	7 %

2. Der Studien- und Prüfungsplan für das 3. Studiensemester wird wie folgt neu gefasst:

Code	Modulbezeichnung	Art	Präsenz- tage	Regel- sem.	Art PL	Prüf.- dauer*	Credits	Gewichtung Gesamtnote
M P3	Projekt	WP	-	3	SPL	-	6	3 %
M 3.1	Bahn und Umwelt	P	6	3	K	90 min	6	7 %
M 3.2	Europäische Verkehrspolitik	P	6	3	SPL	-	6	7 %
M 3.3	Fahrzeuge, Rollmaterial, Antriebsarten	P	6	3	K	90 min	6	7 %
M 4.1	Exkursion	P	6	4	SPL	-	5	6 %
M 4.2	Masterthesis und Kolloquium	P	2	4	MA/Ko	-	15 + 4	16 + 6%

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Unter Prozente wird in Zeile 1 der Tabelle die Zahl „93“ durch „94“ ersetzt.

4. Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang (in Österreich: Masterlehrgangs) Europäische Bahnsysteme tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gilt für alle zum Wintersemester 2015/2016 immatrikulierten Studierenden.

20.02.2015

Prof. Dr.-Ing. Zerbe

Dr. Gabriela Fernandes
Hirayama

Dipl.-Ing. Gernot Kohl, MSc

Prof. Dr. Martina

Leiter der FH Erfurt
ZHAW

Geschäftsführung der FH St. Pölten

Direktorin der SoE,

Erfurt, 2015-03-30

Von:
Die Kanzlerin

Tel. 0361 6700 -744
Fax 0361 6700 -742

kanzleramt@fh-erfurt.de

VOLLMACHT

— Ergänzend zur Vollmacht vom 15.04.2014 (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 50) übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit studentischen Hilfskräften ohne Abschluss gemäß § 88 Thüringer Hochschulgesetz

zu vertreten

— Sachbearbeiterin

Heidi Ebersbach

— Sachbearbeiterin

Kathleen Kummer.



Claudia Rütten
amtierende Kanzlerin

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Leiter der Hochschule der FH Erfurt, Postfach 45 01 55,
99051 Erfurt

Redaktion: Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten, Dr. Judith Will,
Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,
E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Sandra Zirr, Altonaer Straße 25, 99095 Erfurt,
Tel. (0361) 6700-861, E-Mail: zirr@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.